

EUROPÄISCHE STRAFVOLLZUGSGRUNDSÄTZE

EMPFEHLUNG R (87) 3

DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 12. FEBRUAR 1987¹

Das Ministerkomitee, nach Artikel 15 b der Satzung des Europarats -

In der Erwägung, dass es im Interesse der Mitgliedstaaten des Europarats liegt, gemeinsame Grundsätze für die Kriminalpolitik aufzustellen;

In Anbetracht der Tatsache, dass – trotz beachtlicher Fortschritte in der Entwicklung von nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen Alternativen zur Behandlung von Straftätern – der Freiheitsentzug eine notwendige Sanktion der Strafrechtspflege bleibt;

In der Erwägung der Bedeutung internationaler Grundsätze in Theorie und Praxis des Strafvollzugs;

In Anbetracht aber auch der Feststellung, dass die gesellschaftliche Entwicklung und die veränderten Vorstellungen über die Behandlung der Gefangenen und die Anstaltsführung es wünschenswert machen, die Mindestgrundsätze des Europarats (EntschlieÙung (73) 5) für die Behandlung der Gefangenen zu überarbeiten, um die besten Entwicklungen zu unterstützen und zu fördern und einen Rahmen für künftige Fortschritte zu schaffen;

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich bei ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis von den Prinzipien leiten zu lassen, die in dem dieser Empfehlung als Anhang beigefügten Wortlaut der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze festgelegt sind, um sie in zunehmendem Maße unter besonderer Berücksichtigung der in der Präambel genannten Ziele und der Grundprinzipien in Teil I durchzuführen und diesen Grundsätzen möglichst weite Verbreitung zu geben.

¹ Das authentische Dokument in der hier zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendation No. R (87) 3 of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules. (Adopted by the Committee of Ministers on 12 February 1987 at the 404th Meeting of the Ministers' Deputies).

ANHANG ZUR EMPFEHLUNG R (87) 3

EUROPÄISCHE STRAFVOLLZUGSGRUNDSÄTZE

ÜBERARBEITETE EUROPÄISCHE FASSUNG DER MINDESTGRUNDSÄTZE FÜR DIE BEHANDLUNG DER GEFANGENEN

PRÄAMBEL

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze haben zum Ziel:

- a) Mindestgrundsätze für alle Bereiche des Strafvollzugs aufzustellen, die für menschenwürdige Bedingungen und eine förderliche Behandlung in zeitgemäßen, fortschrittlichen Systemen wesentlich sind;
- b) die Vollzugsverwaltungen zur Entwicklung von Leitlinien und Praktiken anzuregen, die auf das Ziel eines zeitgemäßen Vollzugs und auf Gerechtigkeit ausgerichtet sind;
- c) beim Vollzugspersonal eine Berufsauffassung zu fördern, die den wichtigen sozialen und moralischen Anforderungen seiner Arbeit gerecht wird, und Bedingungen zu schaffen, unter denen es das Beste für die Gesellschaft, für die ihm anvertrauten Gefangenen und für seine eigene berufliche Zufriedenheit leisten kann;
- d) realistische Grundlagen zu liefern, nach denen die Vollzugsverwaltungen und die Kontrollorgane beurteilen können, was erreicht wurde und wie weitere Fortschritte erzielt werden können.

Betont wird, dass die Grundsätze kein Mustersystem darstellen, und dass tatsächlich schon viele europäische Vollzugsverwaltungen über die in den Grundsätzen festgelegten Maßstäbe hinausgehen und andere sich darum bemühen. Wenn bei der Anwendung der Grundsätze Schwierigkeiten oder praktische Probleme auftreten, verfügt der Europarat über die Möglichkeiten und die Sachkenntnis, um Rat zu erteilen und dabei auch auf die Erfahrungen der Vollzugsverwaltungen der Mitgliedstaaten zurückzugreifen. In diesen Grundsätzen wird erneut das Schwergewicht auf das Gebot der Menschenwürde, auf die

Verpflichtung der Vollzugsverwaltungen zu menschlicher und förderlicher Behandlung, sowie auf die Bedeutung des Berufsbildes des Vollzugspersonals und einer wirksamen, modernen Verwaltung gelegt. Diese Grundsätze sollen dazu dienen, den auf allen Ebenen der Vollzugsverwaltung Tätigen Hinweise, Ansporn und Leitlinien zu geben.

Die Erläuterungen zu den Grundsätzen sollen das Verständnis, die Bereitschaft und die Beweglichkeit sicherstellen, die notwendig sind, um die größtmögliche Anwendung über den Grundstandard hinaus zu erreichen²

TEIL I GRUNDPRINZIPIEN

1. Der Freiheitsentzug hat unter materiellen und sittlichen Bedingungen zu erfolgen, welche die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und mit den nachstehenden Grundsätzen im Einklang stehen.
2. Die Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden. Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Geburt, wirtschaftliche oder sonstige Stellung dürfen nicht zu diskriminierender Behandlung führen. Glaubensbekenntnis und sittliche Anschauung der Gruppe, denen ein Gefangener angehört, sind zu achten.
3. Ziel der Behandlung der Gefangenen ist es, ihre Gesundheit und Selbstachtung zu erhalten und, soweit es die Vollzugsdauer erlaubt, ihr Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln und sie zu befähigen, sich nach der Entlassung wieder in die Gesellschaft einzugliedern, ein gesetzestreuendes Leben zu führen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.
4. Die Vollzugsanstalten und -einrichtungen sind regelmäßig durch geeignete und erfahrene, von einer zuständigen Behörde ernannte Kontrollbeauftragte zu überprüfen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, darüber zu wachen, ob und wie weit die Anstalten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den Vollzugszielen und den Anforderungen dieser Grundsätze geführt werden.
5. Der Schutz der persönlichen Rechte der Gefangenen, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs, ist durch Kontrollmaßnahmen zu sichern. Diese sind nach den innerstaatlichen Vorschriften von einer Justizbehörde oder einer anderen zum Besuch der Gefangenen befugten und nicht der Vollzugsverwaltung angehörenden Stelle durchzuführen.
- 6.1. Diese Grundsätze sind dem Vollzugspersonal in den Landessprachen zugänglich zu machen.
- 6.2. Sie sind auch den Gefangenen in diesen Sprachen und, soweit angemessen und durchführbar, in anderen Sprachen zugänglich zu machen.

² Anm.: Die Erläuterungen sind nicht in die deutsche Sprache übersetzt und auch nicht in diese Textausgabe aufgenommen worden.

TEIL II FÜHRUNG DER VOLLZUGSEINRICHTUNGEN

Aufnahme und Erfassung

- 7.1. Niemand darf ohne gültige Einweisungsverfügung in eine Anstalt aufgenommen werden.
- 7.2. Die wesentlichen Einzelheiten der Verfügung und der Aufnahme sind unverzüglich zu erfassen.
8. Überall, wo sich Personen in Haft befinden, sind über jeden aufgenommenen Gefangenen die folgenden Angaben vollständig und sicher festzuhalten:
 - a) Angaben zur Person;
 - b) Gründe der Einweisung und einweisende Behörde;
 - c) Tag und Stunde der Aufnahme und der Entlassung.
9. Die Aufnahme der Gefangenen erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien, wobei den Gefangenen zu helfen ist, ihre dringendsten persönlichen Probleme zu lösen.
- 10.1. Nach der Aufnahme ist für jeden zu einer Freiheitsstrafe von hinreichender Dauer verurteilten Gefangenen so bald wie möglich ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse und ein die Wiedereingliederung fördernder Vollzugsplan zu erstellen und dem Direktor zur Kenntnis oder Genehmigung vorzulegen.
- 10.2. Diese Unterlagen haben stets auch den Bericht eines Arztes und des für den jeweiligen Gefangenen unmittelbar zuständigen Personals zu umfassen.
- 10.3. Berichte und Angaben über Gefangene sind unter gebührender Beachtung ihrer Vertraulichkeit gesondert zu erfassen und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und nur befugten Personen zugänglich zu machen.

Aufteilung und Klassifizierung der Gefangenen

- 11.1. Bei der Zuweisung von Gefangenen in verschiedene Anstalten oder Vollzugsformen sind zu berücksichtigen: der Stand des gerichtlichen Verfahrens und die rechtliche Stellung (Untersuchungsgefangener oder verurteilter Gefangener, Erst- oder Rückfalltäter, kurze oder lange Freiheitsstrafe), die besonderen Erfordernisse ihrer Behandlung, medizinische Erfordernisse, Geschlecht und Alter.
- 11.2. Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, jedoch können sie an bestimmten Behandlungsprogrammen gemeinsam teilnehmen.

- 11.3. Untersuchungsgefangene sind grundsätzlich von verurteilten Gefangenen zu trennen, es sei denn, sie stimmen einer gemeinsamen Unterbringung oder der Teilnahme an gemeinsamen, für sie nützlichen Tätigkeiten zu.
- 11.4. Junge Gefangene sind so unterzubringen, dass sie soweit wie möglich vor schädlichen Einflüssen geschützt und die besonderen, ihrem Alter gemäßen Bedürfnisse berücksichtigt werden.
12. Mit der Zuweisung der Gefangenen oder der Änderung dieser Zuweisung wird bezweckt:
 - a) diejenigen Gefangenen, für die es aufgrund ihrer Vorstrafen oder ihrer Persönlichkeit voraussichtlich besser ist oder die einen schlechten Einfluss ausüben, von anderen Gefangenen zu trennen; und
 - b) Gefangene so unterzubringen, dass Behandlung und Wiedereingliederung unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Sicherheitserfordernisse erleichtert werden.
13. Soweit wie möglich sind besondere Anstalten oder besondere Anstaltsabteilungen zur Erleichterung der Behandlung in verschiedenen Vollzugsformen oder beim Vollzug an verschiedenen Kategorien von Gefangenen zu benutzen.

Unterbringung

14. 1. In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.
- 14.2. Bei gemeinschaftlicher Unterbringung sind die Räume mit Gefangenen zu belegen, die sich dazu eignen. In der Nacht werden sie überwacht, wobei der Eigenart der Anstalt Rechnung getragen wird.
15. Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehene Räume haben den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die verfügbare Luftmenge, eine ausreichende Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.
16. In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten,
 - a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Voraussetzungen bei Tageslicht unter anderem lesen und arbeiten können. Sie müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden. Im Übrigen sollen die Fenster, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse, in ihrer Größe, Lage und Konstruktion möglichst normal aussehen;
 - b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen.

17. Die sanitären Einrichtungen und deren Zugang müssen so beschaffen sein, dass jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse rechtzeitig und unter sauberen und annehmbaren Bedingungen verrichten kann.
18. Ausreichende Bade- und Duscheinrichtungen sind vorzusehen, damit jeder Gefangene die Möglichkeit erhält und von ihm verlangt werden kann, bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu duschen, und zwar so häufig, wie dies nach der Jahreszeit und geographischen Lage zur allgemeinen Hygiene nötig ist, jedoch wenigstens einmal in der Woche. Wenn immer möglich, soll den Gefangenen der freie Zugang zu jedem angemessenen Zeitpunkt gewährt werden.
19. Alle Teile einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich instand gehalten werden und sauber sein.

Persönliche Hygiene

20. Von Gefangenen ist persönliche Reinlichkeit zu fordern; zu diesem Zweck sind ihnen Wasser und die für die Gesundheit und Reinlichkeit erforderlichen Toilettenartikel zur Verfügung zu stellen.
21. Aus Hygienegründen und damit die Gefangenen sich ein gutes Äußeres bewahren und sich ihre Selbstachtung erhalten können, sind Möglichkeiten für eine ordentliche Haar- und Bartpflege vorzusehen; die Männer müssen sich regelmäßig rasieren können.

Kleidung und Bettzeug

- 22.1. Gefangene, die nicht ihre eigene Kleidung tragen dürfen, sind mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepasst und der Gesundheit förderlich ist. Diese Kleidung darf in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein.
- 22.2. Alle Kleidungsstücke müssen sauber sein und in ordentlichem Zustand gehalten werden. Die Leibwäsche ist so oft zu wechseln und zu waschen, wie es die Gesundheitspflege erfordert.
- 22.3. Wenn Gefangene die Erlaubnis erhalten, die Anstalt zu verlassen, ist ihnen zu gestatten, ihre eigene oder eine andere unauffällige Kleidung zu tragen.
23. Bei der Aufnahme von Gefangenen in eine Anstalt ist auf angemessene Weise dafür zu sorgen, dass die eigene Kleidung in gutem und gebrauchsfähigem Zustand aufbewahrt wird.
24. Jedem Gefangenen ist ein eigenes Bett mit angemessenem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

Verpflegung

25. 1. Die Verwaltung hat die Gefangenen nach den von den Gesundheitsbehörden aufgestellten Grundsätzen zu den üblichen Zeiten mit Verpflegung zu versorgen, die

angemessen zubereitet und ausgegeben wird und in Qualität und Menge den Anforderungen der Ernährungslehre und modernen Hygiene, außerdem dem Alter, dem Gesundheitszustand und der Art der Gefangenenarbeit entspricht und soweit wie möglich religiösen und kulturellen Geboten Rechnung trägt.

25.2. Jedem Gefangenen muss Trinkwasser zur Verfügung stehen.

Gesundheitsfürsorge

26. 1. Jede Anstalt muss mindestens über die Dienste eines praktischen Arztes verfügen. Der ärztliche Dienst soll in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten der Gemeinde oder des Staates ausgestattet werden. Er umfasst einen psychiatrischen Dienst für die Diagnose und in geeigneten Fällen für die Behandlung geistig abnormer Zustände.

26.2. Kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, sind in darauf spezialisierte Vollzugsanstalten oder in öffentliche Krankenhäuser einzuliefern. Sind in Vollzugsanstalten Einrichtungen für stationäre Behandlung vorhanden, müssen Ausstattung, Instrumente und Arzneimittel für die ärztliche Versorgung und Behandlung kranker Gefangener geeignet sein. Entsprechend ausgebildetes Personal muss vorhanden sein.

26.3. Die Versorgung durch einen Zahnarzt ist jedem Gefangenen zu gewährleisten.

27. Die Gefangenen dürfen keinen Experimenten unterzogen werden, die sie körperlich oder seelisch schädigen könnten.

28.1. Soweit wie möglich sind Vorkehrungen zu treffen, dass Entbindungen in einem Krankenhaus außerhalb der Anstalt stattfinden können. Fehlen solche Möglichkeiten, müssen in den Vollzugsanstalten das erforderliche Personal und die geeigneten Einrichtungen für die Entbindung vorhanden und die Pflege nach der Geburt gewährleistet sein. Wird ein Kind in einer Vollzugsanstalt geboren, darf dieser Umstand in der Geburtsurkunde nicht erwähnt werden.

28.2. Wenn Kinder in der Anstalt bei ihren Müttern bleiben dürfen, ist für eine mit ausgebildetem Personal ausgestattete Kinderkrippe zu sorgen, wo die Kinder während der Zeit untergebracht werden, in der sie nicht von ihren Müttern versorgt werden.

29. Der Arzt hat jeden Gefangenen so bald wie möglich nach der Aufnahme und später nach Bedarf zu untersuchen, insbesondere zu dem Zweck, körperliche oder geistige Krankheiten festzustellen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, Gefangene, die ansteckender Krankheiten verdächtig sind, abzusondern, körperliche oder geistige Mängel, die einer Wiedereingliederung nach der Entlassung hinderlich sein können, zu erkennen und die Tauglichkeit eines jeden Gefangenen für die Arbeit festzustellen.

30. 1. Dem Arzt obliegt die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Er hat nach den in Krankenhäusern geltenden Grundsätzen und in den dort üblichen Zeitabständen nach allen kranken Gefangenen zu sehen, ferner nach

- allen jenen, die eine Krankheit oder Verletzung melden, sowie nach jenen Gefangenen, auf die seine besondere Aufmerksamkeit gelenkt wird.
- 30.2. Der Arzt hat dem Anstaltsleiter zu berichten, wenn davon auszugehen ist, dass die körperliche oder geistige Gesundheit eines Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft oder durch irgendeinen Haftumstand beeinträchtigt worden ist oder werden wird.
- 31.1. Der Arzt oder die zuständige Behörde hat regelmäßig Prüfungen vorzunehmen und den Anstaltsleiter in folgender Hinsicht zu beraten:
- a) Menge, Qualität, Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung und Wasser;
 - b) Hygiene und Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;
 - c) sanitäre Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung und Belüftung der Anstalt;
 - d) Eignung und Sauberkeit von Bekleidung und Bettzeug der Gefangenen.
- 31.2. Der Anstaltsleiter hat die vom Arzt nach den Grundsätzen 30.2. und 31.1. erstatteten Berichte und Vorschläge zu prüfen; ist er mit den Empfehlungen einverstanden, unternimmt er unverzüglich Schritte, sie in die Tat umzusetzen. Liegen die Empfehlungen außerhalb der Zuständigkeit des Anstaltsleiters oder stimmen sie nicht mit seiner Auffassung überein, so hat er seinen eigenen Bericht und die Empfehlung des Arztes unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde vorzulegen.
32. Der ärztliche Dienst in der Anstalt muss bestrebt sein, alle körperlichen oder geistigen Erkrankungen oder Mängel, die der Wiedereingliederung eines Gefangenen nach der Entlassung hinderlich sein können, festzustellen und zu behandeln. Zu diesem Zweck müssen für den Gefangenen alle notwendigen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Einrichtungen, einschließlich jener außerhalb der Anstalt, zur Verfügung stehen.

Disziplin und Disziplinarstrafe

33. Disziplin und Ordnung sind im Interesse einer sicheren Verwahrung, eines geordneten Gemeinschaftslebens und der in der Anstalt verfolgten Behandlungsziele aufrecht zu erhalten.
- 34.1. kein Gefangener darf im Anstaltsbetrieb eine Stellung einnehmen, mit der eine Disziplinargewalt verbunden ist.
- 34.2. Dieser Grundsatz darf jedoch Regelungen nicht beeinträchtigen, wonach bestimmte Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten auf sozialem, erzieherischem oder sportlichem Gebiet Gefangenen unter Aufsicht anvertraut werden, die zur Teilnahme an Behandlungsprogrammen in Gruppen eingeteilt sind.
35. Folgende Bereiche sind gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Stelle zu regeln:

- a) Verhalten, das einen Disziplinarverstoß darstellt;
 - b) Art und Dauer der zulässigen Disziplinarstrafen;
 - c) die für Disziplinarstrafen zuständige Stelle;
 - d) Beschwerdeinstanz und Beschwerdeverfahren.
- 36.1. Gefangene dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines solchen Gesetzes oder einer solchen Vorschrift und nie zweimal wegen derselben Handlung bestraft werden.
- 36.2. Berichte über eine Verfehlung sind sofort der zuständigen Stelle zuzuleiten, die unverzüglich darüber zu entscheiden hat.
- 36.3. Kein Gefangener darf bestraft werden, ohne vorher über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unterrichtet worden zu sein und geeignete Gelegenheit gehabt zu haben, etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen.
- 36.4. Soweit notwendig und durchführbar, ist den Gefangenen zu gestatten, sich mit Hilfe eines Dolmetschers zu verteidigen.
37. Kollektivstrafen, Körperstrafen, Dunkelarrest sowie alle grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen sind als Bestrafung für disziplinäre Verfehlungen uneingeschränkt verboten.
- 38.1. Disziplinararrest und andere Strafen, die eine nachteilige Wirkung auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand des Gefangenen haben könnten, dürfen nur verhängt werden, wenn der Arzt nach Untersuchung schriftlich bestätigt hat, dass der Gefangene in der Lage ist, sie zu ertragen.
- 38.2. Auf keinen Fall darf eine solche Bestrafung gegen den Grundsatz 37 verstoßen oder davon abweichen.
- 38.3. Der Arzt hat Gefangene, an denen solche Strafen vollzogen werden, täglich zu besuchen und den Anstaltsleiter zu beraten, wenn die Beendigung oder Abänderung der Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit für notwendig erachtet wird.

Zwangsmittel

39. Die Verwendung von Ketten und Eisen ist verboten. Handfesseln, Zwangsjacken und andere körperliche Zwangsmittel dürfen niemals zur Bestrafung angewendet werden. Sie dürfen nur unter folgenden Umständen Verwendung finden:
- a) falls erforderlich, als Sicherungsmaßnahme gegen Entweichungen während eines Transports; doch müssen sie entfernt werden, wenn der Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint, es sei denn, diese Behörde entscheidet anders;

- b) aus medizinischen Gründen auf Anweisung und unter Aufsicht des Arztes;
 - c) auf Anordnung des Anstaltsleiters, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um einen Gefangenen von einer Verletzung seiner selbst oder anderer oder von einer schweren Sachbeschädigung abzuhalten; in solchen Fällen hat der Anstaltsleiter sofort den Anstaltsarzt zu Rate zu ziehen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu berichten.
40. Art und Verwendung der nach dem vorerwähnten Grundsatz zulässigen Zwangsmittel sind durch Gesetz oder Verordnung zu regeln. Diese Zwangsmittel dürfen nicht länger als unbedingt notwendig eingesetzt werden.

Information und Beschwerden der Gefangenen

- 41.1. Jedem Gefangenen ist bei der Aufnahme eine schriftliche Information über die für Gefangene der jeweiligen Kategorie geltenden Vollzugsvorschriften zur Verfügung zu stellen, ebenso über die Disziplinarordnung der Anstalt, über den vorgeschriebenen Weg, Auskunft zu erhalten und Beschwerden vorzubringen sowie über alles Notwendige, um die Rechte und Pflichten von Gefangenen verstehen und sich an das Anstaltsleben anpassen zu können.
- 41.2. Ist ein Gefangener nicht in der Lage, die schriftliche Information zu verstehen, ist ihm diese mündlich zu erläutern.
- 42.1. Jeder Gefangene muss an jedem Tag Gelegenheit zu Anträgen oder Beschwerden an den Anstaltsleiter oder an den mit seiner Vertretung beauftragten Beamten haben.
- 42.2. Jeder Gefangene muss die Möglichkeit haben, ohne Beisein des Anstaltsleiters oder anderer Mitglieder des Personals mit einem Kontrollbeauftragten oder jedem anderen zum Besuch der Anstalt Befugten zu sprechen oder Anträge und Beschwerden vorzubringen. Rechtsmittel gegen förmliche Entscheidungen können jedoch auf das dafür vorgesehene Verfahren beschränkt bleiben.
- 42.3. Jedem Gefangenen ist zu gestatten, Anträge oder Beschwerden in verschlossenem Umschlag an die zentrale Vollzugsverwaltung, an Gerichte oder andere zuständige Behörden zu richten.
- 42.4. Alle an eine Vollzugsbehörde gerichteten oder weitergeleiteten Anträge oder Beschwerden müssen umgehend von dieser Behörde bearbeitet und ohne unangemessene Verzögerung beantwortet werden,

Verkehr mit der Außenwelt

- 43.1. Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien und, vorbehaltlich der Erfordernisse der Behandlung, Sicherheit und Ordnung, mit Personen und Vertretern von außenstehenden Organisationen zu verkehren und so oft wie möglich Besuche von ihnen zu empfangen.

- 43.2. Um die Kontakte mit der Außenwelt zu fördern, sind Formen des Hafturlaubs vorzusehen, die den Behandlungszielen nach Teil IV dieser Grundsätze entsprechen.
- 44.1. Gefangene ausländischer Staatsangehörigkeit sollen unverzüglich über ihr Recht informiert werden, mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Staates Verbindung aufzunehmen; hierzu sollen ihnen angemessene Möglichkeiten eingeräumt werden. Die Vollzugsverwaltung soll mit diesen Vertretern im Interesse der ausländischen Gefangenen, die möglicherweise einer besonderen Unterstützung bedürfen, in vollem Umfang zusammenarbeiten.
- 44.2. Gefangenen, die Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Land angehören, sowie Flüchtlingen oder Staatenlosen, ist in ähnlicher Weise Gelegenheit zu geben, mit dem diplomatischen Vertreter des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, die Interessen solcher Personen wahrzunehmen, in Verbindung zu treten.
45. Den Gefangenen ist zu gestatten, sich regelmäßig durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Veröffentlichungen, durch Rundfunk- oder Fernsehübertragung, Vorträge oder ähnliche Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder geprüft sind, über die Tagesereignisse zu unterrichten. Es sollen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um den Bedürfnissen von Ausländern mit sprachlichen Schwierigkeiten zu entsprechen.

Religiöse und moralische Betreuung

46. Soweit praktisch durchführbar, ist jedem Gefangenen zu gestatten, den Bedürfnissen seines religiösen, geistlichen oder sittlichen Lebens durch Besuch der Gottesdienste oder Zusammenkünfte in der Anstalt und durch den Besitz aller erforderlichen Bücher und sonstiger Literatur zu entsprechen.
- 47.1. Wenn sich in der Anstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religionsgemeinschaft befindet, ist ein anerkannter Vertreter dieser Religionsgemeinschaft zu bestellen oder zuzulassen. Wenn die Zahl der Gefangenen es rechtfertigt und die Umstände es gestatten, soll er hauptamtlich bestellt werden.
- 47.2. Dem nach Absatz 1 bestellten oder zugelassenen Vertreter einer Religionsgemeinschaft ist zu gestatten, regelmäßig Gottesdienste und Veranstaltungen durchzuführen und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religionsgemeinschaft zu machen.
- 47.3. Es darf keinem Gefangenen verweigert werden, sich an einen anerkannten Vertreter einer Religionsgemeinschaft zu wenden. Hat ein Gefangener Einwände gegen den Besuch eines solchen Vertreters, steht es ihm frei, den Besuch abzulehnen.

Aufbewahrung der Habe der Gefangenen

- 48.1. Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Gefangenen gehören und die sie nach der Anstaltsordnung nicht behalten dürfen, werden bei ihrer Aufnahme in die

Anstalt in sichere Verwahrung genommen. Ein Verzeichnis über diese Gegenstände ist vom Gefangenen schriftlich zu bestätigen. Es ist Vorsorge zu treffen, diese Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten. Wird es für notwendig erachtet, Gegenstände zu vernichten, ist dies schriftlich festzuhalten und dem Gefangenen mitzuteilen.

- 48.2. Bei der Entlassung des Gefangenen sind diese Gegenstände und das Geld zurückzugeben, soweit nicht mit Genehmigung Geld abgehoben wurde, Gegenstände aus der Anstalt verschickt wurden, oder es für notwendig gehalten wurde, einen Gegenstand zu vernichten. Der Gefangene hat eine Empfangsbescheinigung über das Geld und die Gegenstände, die ihm ausgehändigt worden sind, zu unterzeichnen.
- 48.3. Soweit wie möglich sind Geld oder Gegenstände, die für Gefangene von außerhalb entgegengenommen werden, nach denselben Vorschriften zu behandeln, sofern sie nicht für die Verwendung während der Haft vorgesehen und zugelassen sind.
- 48.4. Über die Verwendung der von Gefangenen eingebrachten Arzneimittel entscheidet der Arzt.

Benachrichtigung bei Tod, Krankheit, Verlegung usw.

- 49.1. Bei Tod, ernstlicher Erkrankung oder Verletzung eines Gefangenen oder Verlegung in eine Anstalt zur Behandlung von Geisteskrankheiten oder Anomalien hat der Anstaltsleiter sofort den Ehegatten oder den nächsten Angehörigen und auf jeden Fall jede andere Person, die der Gefangene früher angegeben hat, zu benachrichtigen.
- 49.2. Ein Gefangener ist sofort vom Tod oder einer ernsten Erkrankung eines nahen Verwandten zu verständigen. In diesen Fällen soll er, wenn es die Umstände gestatten, die Erlaubnis erhalten, bewacht oder unbewacht, den erkrankten Verwandten zu besuchen oder den Toten zu sehen.
- 49.3. Alle Gefangenen haben das Recht, ihre Familie sofort über die Haft oder die Verlegung in eine andere Anstalt zu unterrichten.

Verlegung der Gefangenen

- 50.1. Werden Gefangene in eine Anstalt oder aus einer Anstalt verlegt, sind sie sowenig wie möglich den Blicken der Öffentlichkeit auszusetzen. Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um sie vor jeder Beleidigung, Neugier und Zurschaustellung zu schützen.
- 50.2. Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit unzureichender Lüftung oder Beleuchtung oder auf eine Weise, die sie unnötigen körperlichen Qualen aussetzen würde, ist verboten.
- 50.3. Der Transport der Gefangenen geschieht auf Kosten der Verwaltung und nach den geltenden Vorschriften.

TEIL III PERSONAL

51. Angesichts der grundlegenden Bedeutung, die dem Anstaltspersonal im Hinblick auf die im Bereich der Organisation und der Behandlung der Gefangenen verfolgten Ziele zukommt, haben die Vollzugsverwaltungen der Einhaltung der für das Personal geltenden Vorschriften besonderen Vorrang einzuräumen.
52. Das Anstaltspersonal ist durch Ausbildung, Aussprachen und einen positiven Führungsstil ständig zu ermutigen, nach mehr Menschlichkeit, höherer Leistung und größerem Pflichtbewusstsein zu streben.
53. Die Vollzugsverwaltung hat es als wichtige Aufgabe anzusehen, die Öffentlichkeit über die Rolle des Strafvollzugs und die Arbeit des Personals zu informieren, um deren Verständnis für den vom Vollzug im Interesse der Gesellschaft geleisteten Beitrag zu fördern.
- 54.1. Die Vollzugsverwaltung hat bei der Einstellung und der künftigen Verwendung des Personals eine sorgfältige Auswahl zu treffen. Der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, den beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung des Personals für seine Aufgaben wird ein besonderer Stellenwert eingeräumt.
- 54.2. Das Personal ist in aller Regel fest anzustellen; es ist ihm die Rechtsstellung von Berufsbeamten mit Anspruch auf Sicherheit des Arbeitsplatzes zu gewähren, wobei dies allein von guter Führung, guter Leistung, guter körperlicher und geistiger Gesundheit und einem angemessenen Bildungsstand abhängig gemacht werden darf. Die Entlohnung ist so anzusetzen, dass geeignete Männer und Frauen auf Dauer gewonnen werden können. Die Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen müssen mit Rücksicht auf die anspruchsvolle Art der Arbeit vorteilhaft sein.
- 54.3. Wenn Teilzeitkräfte beschäftigt werden müssen, sollen diese Kriterien, soweit angemessen, Anwendung finden.
- 55.1. Bei Antritt des Dienstes oder nach einer angemessenen Zeit praktischer Erfahrung hat das Personal einen Ausbildungskurs über seine allgemeinen und besonderen Pflichten zu erhalten und theoretische und praktische Prüfungen abzulegen, soweit dies nicht aufgrund seiner beruflichen Qualifikation unnötig ist.
- 55.2. Während des beruflichen Werdegangs hat das Personal seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern. Diese werden in geeigneten Zeitabständen von der Verwaltung veranstaltet.
- 55.3. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um dem Personal eine umfassendere Erfahrung und Ausbildung zu vermitteln und dadurch die beruflichen Fähigkeiten zu verbessern.
- 55.4. Die Ausbildung des gesamten Personals soll auch die Unterrichtung über die Erfordernisse und die Anwendung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassen.

56. Vom Personal wird erwartet, dass es sich jederzeit so verhält und seine Pflichten wahrnimmt, dass es die Gefangenen durch sein Beispiel günstig beeinflusst und deren Achtung genießt.
- 57.1. Zum Personal muss soweit wie möglich eine ausreichende Zahl von Fachkräften wie Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer, Werkmeister und Sportlehrer gehören.
- 57.2. Diese und andere Fachkräfte sind in aller Regel fest anzustellen. Bei Bedarf sind jedoch auch teilzeitbeschäftigte und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter nicht auszuschließen, wenn deren Einsatz zweckmäßig ist.
- 58.1. Die Vollzugsverwaltung gewährleistet, dass jede Anstalt jederzeit unter der umfassenden Aufsicht des Anstaltsleiters, seines Stellvertreters oder eines anderen hierzu Befugten steht.
- 58.2. Der Anstaltsleiter soll für seine Aufgabe durch Charakter, Eignung für die Verwaltung, entsprechende Berufsausbildung und Erfahrung befähigt sein.
- 58.3. Der Anstaltsleiter ist hauptberuflich einzustellen und muss entsprechend den Anordnungen der Vollzugsverwaltung jederzeit erreichbar und verfügbar sein.
- 58.4. Hat ein Anstaltsleiter zwei oder mehrere Vollzugsanstalten zu leiten, muss jede in kurzen Abständen besucht werden. Jede dieser Anstalten muss unter der Aufsicht eines verantwortlichen Beamten stehen.
59. Die Verwaltung hat zur Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Kategorien des Anstaltspersonals Organisationsformen und Führungssysteme einzuführen, welche die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung der Gefangenen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sicherstellen.
- 60.1. Der Anstaltsleiter, sein Stellvertreter und die Mehrheit des übrigen Anstaltspersonals müssen die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrzahl verstanden wird, sprechen können.
- 60.2. Wenn erforderlich und möglich, sind die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.
- 61.1. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass ein zugelassener praktischer Arzt in dringenden Fällen ohne Verzögerung Hilfe leisten kann.
- 61.2. In Anstalten, die nicht über einen oder mehrere hauptamtliche Ärzte verfügen, muss ein teilzeitbeschäftigter Arzt oder ein befugter Vertreter eines Gesundheitsdienstes regelmäßig Besuche machen.
62. Die Anstellung von Personal beiderlei Geschlechts in Anstalten oder Anstaltsabteilungen, in denen Gefangene des jeweils anderen Geschlechts untergebracht sind, ist zu fördern.

- 63.1. Anstaltspersonal darf gegen Gefangene keine Gewalt anwenden, außer im Fall der Notwehr oder bei Fluchtversuch oder aktivem oder passivem körperlichen Widerstand gegen eine auf Gesetz oder Verwaltungsvorschrift beruhende Anordnung. Beamte, die Gewalt anwenden, müssen diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und dem Anstaltsleiter sofort über den Vorfall berichten.
- 63.2. Das Vollzugspersonal hat soweit erforderlich eine besondere Ausbildung zu erhalten, um es in die Lage zu versetzen, gewalttätige Gefangene in Schranken zu halten.
- 63.3. Nur in besonderen Fällen soll das Personal, das bei seinen dienstlichen Obliegenheiten in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommt, bewaffnet sein. Das Personal soll unter keinen Umständen mit Waffen ausgerüstet werden, ohne zuvor im Waffengebrauch gründlich ausgebildet worden zu sein.

TEIL IV BEHANDLUNGSZIELE UND VOLLZUGSFORMEN

64. Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich. Deshalb dürfen die Haftbedingungen und Vollzugsformen die damit zwangsläufig verbundenen Leiden nicht verstärken, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Disziplin oder eine gerechtfertigte Absonderung erfordern dies.
65. Es ist alles daran zu setzen, dass der Vollzug so gestaltet und durchgeführt wird, dass
 - a) sichergestellt ist, dass die Lebensbedingungen mit der Menschenwürde vereinbar und mit den allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft vergleichbar sind;
 - b) die schädlichen Wirkungen des Vollzugs und die Unterschiede zwischen dem Leben im Vollzug und in Freiheit, welche die Selbstachtung oder die Eigenverantwortung der Gefangenen beeinträchtigen können, auf ein Mindestmass herabgesetzt werden;
 - c) diejenigen Beziehungen der Gefangenen zu Verwandten und zur Außenwelt aufrechterhalten und verstärkt werden, die den echten Interessen der Gefangenen und ihrer Familien förderlich sind;
 - d) den Gefangenen die Möglichkeit geboten wird, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln und dadurch ihre Aussichten auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung zu verbessern.
66. Zur Erreichung dieser Ziele sollen alle bessernden, erzieherischen, sittlichen, seelsorgerischen und sonstigen Mittel, die geeignet und verfügbar sind, aufgeboten und entsprechend den Erfordernissen einer individuellen Behandlung der Gefangenen genutzt werden. Daher soll der Vollzug folgendes vorsehen:
 - a) seelsorgerische Unterstützung und Betreuung, die Möglichkeit zu geeigneter Arbeit, Berufsberatung und Berufsausbildung, zu Bildung, körperlicher Ertüchtigung,

zur Entwicklung von Fähigkeiten für das Leben in der Gesellschaft, Lebensberatung, Gruppenarbeit sowie Freizeitbeschäftigung;

b) Vorkehrungen, um diese Tätigkeiten soweit wie möglich so zu organisieren, dass die Kontakte zur Außenwelt und die von ihr gebotenen Möglichkeiten erweitert werden, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Entlassung zu erleichtern;

c) Verfahren zur Aufstellung und Überprüfung individueller Behandlungs- und Ausbildungsprogramme für Gefangene nach ausführlichen Beratungen unter dem zuständigen Personal und mit den betroffenen Gefangenen, die darin soweit wie möglich einbezogen werden sollen;

d) Kommunikationsformen und einen Führungsstil, die angemessene und positive Beziehungen zwischen dem Personal und den Gefangenen begünstigen, wodurch die Erfolgsaussichten für wirksame und unterstützende Vollzugsformen und Behandlungsprogramme verbessert werden.

- 67.1. Da die Erfüllung dieser Grundsätze eine Individualisierung der Behandlung und somit ein flexibles System der Aufteilung der Gefangenen erfordert, sollen die Gefangenen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden, in denen jedem die geeignete Behandlung und Ausbildung zuteil werden kann.
- 67.2. Art, Größe, Organisation und Belegungsfähigkeit dieser Anstalten oder Abteilungen sollen im Wesentlichen durch die Art der vorgesehenen Behandlung bestimmt werden.
- 67.3. Die Gefangenen sind so unterzubringen, dass dem Erfordernis der Sicherheit und Kontrolle gebührend Rechnung getragen wird; diese Maßnahmen sollen jedoch auf das mit der öffentlichen Sicherheit zu vereinbarende Mindestmass beschränkt sein und die besonderen Bedürfnisse der Gefangenen berücksichtigen. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, die Gefangenen in offenen Anstalten unterzubringen oder ihnen umfassende Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt zu bieten. Bei Ausländern sind die Beziehungen zu ihren Landsleuten außerhalb der Anstalten als besonders wichtig anzusehen.
68. So bald wie möglich nach der Aufnahme und nach einer Persönlichkeitserforschung eines jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer ist für ihn in einer geeigneten Anstalt ein Vollzugsplan aufzustellen, der seinen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Neigungen und insbesondere der Nähe zu seinen Angehörigen Rechnung trägt.
- 69.1. Im Vollzug ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, an Veranstaltungen der Anstalt teilzunehmen, die geeignet sind, ihr Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen zu entwickeln und das eigene Interesse an ihrer Behandlung zu fördern.
- 69.2. Es soll angestrebt werden, Methoden zur Förderung der Mitarbeit und der Beteiligung der Gefangenen an ihrer Behandlung zu entwickeln. Daher sind die Gefangenen zu ermutigen, innerhalb der im Grundsatz 34 gesetzten Grenzen in bestimmten Tätigkeitsbereichen der Anstalt Verantwortung zu übernehmen.

- 70.1. Die Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Entlassung soll so bald wie möglich nach ihrer Aufnahme in einer Vollzugsanstalt beginnen. Daher soll mit der Behandlung der Gefangenen nicht ihr Ausschluss aus der Gesellschaft, sondern ihre weitere Zugehörigkeit zu ihr betont werden. Im Sozialbereich tätige Organisationen und Sozialarbeiter sollen daher nach Möglichkeit herangezogen werden, um das Anstaltspersonal bei der Aufgabe der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beziehungen zu ihren Familien, zu anderen Personen und zu Sozialhilfeorganisationen. Soweit dies mit den Gesetzen und dem Strafurteil vereinbart ist, sollen Schritte unternommen werden, um die zivilrechtlichen Belange der Gefangenen, ihre Rechte aus der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen sicherzustellen.
- 70.2. Die Behandlungsprogramme sollen die Möglichkeit des Hafturlaubs vorsehen, der in größtmöglichem Umfang aus medizinischen, erzieherischen, beruflichen, familiären und anderen sozialen Gründen gewährt werden soll.
- 70.3. Ausländer sollen nicht allein wegen ihrer Staatsangehörigkeit vom Hafturlaub ausgeschlossen werden. Ferner soll ihnen die gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen ermöglicht werden, um ihr Gefühl der Isolation zu mildern.

Arbeit

- 71.1. Gefangenearbeit soll als positives Element der Behandlung, Ausbildung und Anstaltsführung angesehen werden.
- 71.2. Strafgefangene können entsprechend ihrer vom Anstaltsarzt festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet werden.
- 71.3. Es ist für genügend nützliche Arbeit oder, falls angezeigt, für andere sinnvolle Tätigkeiten zu sorgen, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages zu beschäftigen.
- 71.4. Die Arbeit muss soweit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren normalen Unterhalt zu verdienen, erhält oder steigert.
- 71.5. Ausbildung in nützlichen Berufen ist für Gefangene vorzusehen, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene.
- 71.6. Innerhalb der Grenzen der Auswahl eines geeigneten Berufs und der Erfordernisse der Anstaltsverwaltung und Disziplin müssen die Gefangenen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, wählen können.
- 72.1. Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen soweit wie möglich denen ähnlicher Arbeit in der Gesellschaft gleichen, um die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorzubereiten. Diese Arbeit soll daher zeitgemäßen Arbeitsnormen und Arbeitsverfahren entsprechen und so organisiert sein, dass sie modernen Methoden der Betriebsführung und modernen Produktionsverfahren entspricht.

- 72.2. Die Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben kann für die Hebung des Leistungsniveaus und für die Steigerung der Qualität und der Bedeutung der Ausbildung wertvoll sein; die Interessen der Gefangenen und ihrer Behandlung dürfen jedoch diesem Zweck nicht untergeordnet werden.
73. Arbeit für Gefangene ist von der Vollzugsverwaltung vorzusehen:
- a) entweder in ihren eigenen Räumlichkeiten, Werkstätten oder landwirtschaftlichen Betrieben oder
 - b) in Zusammenarbeit mit Privatunternehmen innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt; in diesem Fall haben die Unternehmer, für welche die Arbeit erbracht wird, die üblichen Löhne zu zahlen, wobei die Leistung der Gefangenen zu berücksichtigen ist.
- 74.1. Die Sicherheits- und Gesundheitsvorkehrungen für Gefangene müssen jenen gleichen, die für Arbeitnehmer außerhalb der Anstalt gelten.
- 74.2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, Gefangene bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit zu entschädigen, wobei die Bedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die Arbeitnehmern außerhalb der Anstalt nach dem Gesetz zustehen.
- 75.1. Die Höchstzahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden der Gefangenen ist nach den örtlichen Bestimmungen oder Gewohnheiten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Freiheit festzusetzen.
- 75.2. Gefangene sollen zumindest einen Ruhetag in der Woche haben; es soll ihnen auch genügend Zeit für ihre Weiterbildung und für andere Tätigkeiten, die als Teil der Behandlung und Ausbildung für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erforderlich sind, zur Verfügung stehen.
- 76.1. Die Gefangenenarbeit ist gerecht zu vergüten.
- 76.2. Den Gefangenen ist zu gestatten, wenigstens einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihren Familien zukommen zu lassen oder für andere erlaubte Zwecke zu verwenden.
- 76.3. Es kann auch vorgesehen werden, dass ein Teil dieses Verdienstes von der Verwaltung als Rücklage behandelt wird, die den Gefangenen bei ihrer Entlassung auszuhandigen ist.

Weiterbildung

77. In den Anstalten ist ein umfassendes Bildungsprogramm anzubieten, um allen Gefangenen Gelegenheit zu geben, zumindest einigen ihrer individuellen Bedürfnisse und Bestrebungen nachzukommen. Mit diesen Programmen soll bezweckt werden, die Aussichten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die Einstellung und Haltung der Gefangenen und ihre Selbstachtung zu verbessern.

78. Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Vollzug soll denselben Status haben wie Arbeit und mit der gleichen Grundvergütung bezahlt werden, sofern sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und Teil eines genehmigten individuellen Behandlungsprogramms ist.
79. Besondere Beachtung sollen die Vollzugsverwaltungen der Weiterbildung junger Gefangener und Gefangener ausländischer Herkunft oder mit besonderen kulturellen oder ethnischen Bedürfnissen beimessen.
80. Für Gefangene mit besonderen Problemen wie Analphabeten oder solche, die nicht rechnen können, sollen besondere Förderprogramme angeboten werden.
81. Soweit durchführbar, ist die Weiterbildung für Gefangene
 - a) in das Bildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Weiterbildung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können;
 - b) in Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt vorzusehen.
82. Jede Anstalt hat eine Bücherei einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen. Soweit wie möglich soll die Anstaltsbücherei in Zusammenarbeit mit allgemeinen Büchereien geführt werden.

Sport, Bewegung und Erholung

83. Der Vollzug hat der Bedeutung sinnvoll gestalteter körperlicher Ertüchtigung, ausreichender Bewegung und Erholung für die körperliche und geistige Gesundheit Rechnung zu tragen.
84. Im Rahmen der Behandlung und Ausbildung soll daher ein sinnvoll gestaltetes Programm für Sport und sonstige Erholung vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollen Raum, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung gestellt werden.
85. Die Vollzugsverwaltungen sollen darauf achten, dass die Gefangenen, die an diesen Programmen teilnehmen, körperlich dazu in der Lage sind. Für Gefangene, die heilgymnastischer Behandlung bedürfen, sollen unter ärztlicher Anleitung besondere Vorkehrungen dafür getroffen werden.
86. Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten oder in einer offenen Anstalt untergebracht sind, ist, wenn es die Witterung zulässt, täglich mindestens eine Stunde Spaziergang oder geeignete Bewegung im Freien, möglichst geschützt vor Unbilden der Witterung, zu gestatten.

Vorbereitung auf die Entlassung

87. Für alle Gefangenen sollen Vorkehrungen getroffen werden, die dazu bestimmt sind, ihnen nach der Entlassung bei der Rückkehr in die Gesellschaft, in die Fami-

lie und an den Arbeitsplatz zu helfen. Dazu sollen besondere Maßnahmen und Kurse vorgesehen werden.

88. Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen soll eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft ermöglicht werden. Dieses Ziel kann insbesondere durch einen Entlassungsvollzug erreicht werden, der in derselben Anstalt oder in einer anderen geeigneten Anstalt durchgeführt wird, oder durch bedingte Entlassung mit irgendeiner Aufsicht in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung.
- 89.1. Die Vollzugsverwaltungen sollen eng mit den sozialen Diensten und Einrichtungen zusammenarbeiten, die entlassenen Gefangenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft helfen, insbesondere in Bezug auf Familie und Arbeitsplatz.
- 89.2. Es ist dafür zu sorgen, dass entlassene Gefangene, soweit notwendig, mit den geeigneten Papieren und Ausweisen versehen sind und dass sie bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt werden. Sie sollen auch mit den notwendigen Mitteln für den Unterhalt in der ersten Zeit und mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung versehen sein und die nötigen Mittel haben, um ihren Zielort zu erreichen.
- 89.3. Den zugelassenen Vertretern der sozialen Einrichtungen oder Dienste soll der notwendige Zugang zur Anstalt und zu den Gefangenen gewährt werden, damit sie zur Vorbereitung der Entlassung und zur Nachbetreuung der Gefangenen beitragen können.

TEIL V ERGÄNZENDE GRUNDSÄTZE FÜR BESONDERE GEFANGENENKATEGORIEN

90. Die Vollzugsverwaltungen sollen sich von den Bestimmungen der Grundsätze in ihrer Gesamtheit leiten lassen, soweit diese in der Praxis auf die besonderen Gefangenenkategorien anwendbar sind; darüber hinaus sind die folgenden ergänzenden Grundsätze vorgesehen.

Untersuchungsgefangene

91. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit und der Verfahrensvorschriften für Untersuchungsgefangene sind diesen Gefangenen, die bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig gelten, die Vorteile zu gewähren, welche sich aus dem Grundsatz 90 ergeben, und Beschränkungen nur insoweit aufzuerlegen, als diese für das Strafverfahren und die Sicherheit der Anstalt erforderlich sind.
92. 1. Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, ihre Familien sofort von ihrer Verhaftung zu benachrichtigen; ferner sind ihnen alle angemessenen Möglichkeiten einzuräumen, mit ihren Familien sowie mit Freunden und anderen Personen, mit denen sie aufgrund eines berechtigten Interesses Kontakt aufnehmen wollen, in Verbindung zu treten.

- 92.2. Es ist ihnen auch zu gestatten, Besuche von diesen Personen unter menschenwürdigen Bedingungen zu empfangen; die Besuche dürfen nur insoweit eingeschränkt und überwacht werden, als es im Interesse der Rechtspflege und der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.
- 92.3. Wenn ein Untersuchungsgefangener keine dieser Personen benachrichtigen will, soll die Vollzugsverwaltung dies nicht von sich aus tun, sofern nicht überwiegende Gründe, etwa in Bezug auf Alter, Geisteszustand oder eine sonstige Unfähigkeit des Gefangenen, vorliegen.
93. Untersuchungsgefangene sind berechtigt, sogleich nach ihrer Verhaftung einen Rechtsbeistand zu wählen oder, wo dies vorgesehen ist, die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen; im Zusammenhang mit ihrer Verteidigung dürfen sie Besuche von ihrem Rechtsbeistand empfangen und vertrauliche Mitteilungen vorbereiten, ihm übergeben und von ihm entgegennehmen. Auf Wunsch ist ihnen zu diesem Zweck alles Erforderliche zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist ihnen die kostenlose Hilfe eines Dolmetschers für alle wichtigen Kontakte mit der Verwaltung und für ihre Verteidigung zu gewähren. Unterredungen zwischen den Gefangenen und ihrem Rechtsbeistand dürfen von einem Polizei- oder Vollzugsbeamten beobachtet, aber weder direkt noch indirekt abgehört werden. Die Untersuchungsgefangenen sind nach den Bestimmungen des Grundsatzes 11.3 unterzubringen.
94. Untersuchungsgefangenen ist die Möglichkeit der Einzelunterbringung zu geben, es sei denn, die Umstände lassen dies als nicht angezeigt erscheinen.
- 95.1. Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, ihre eigene Kleidung zu tragen, wenn sie sauber und geeignet ist.
- 95.2. Gefangene, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sind mit geeigneter Kleidung zu versorgen.
- 95.3. Wenn Untersuchungsgefangene keine eigene geeignete Kleidung besitzen, sind sie mit gut erhaltener Zivilkleidung auszustatten, die sie vor Gericht und bei genehmigten Ausgängen tragen können.
96. Untersuchungsgefangenen ist, wo immer möglich, Gelegenheit zur Arbeit zu geben, doch sind sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Diejenigen, die arbeiten, sind wie andere Gefangene zu bezahlen. Wenn die Möglichkeit zur Weiterbildung oder zur Berufsausbildung besteht, sind die Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme daran zu ermuntern.
97. Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter, Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial und andere der Beschäftigung dienende Mittel zu beschaffen, soweit es mit den Interessen der Rechtspflege und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar ist.
98. Untersuchungsgefangenen ist auf begründeten Antrag Gelegenheit zu geben, sich von ihrem eigenen Arzt oder Zahnarzt besuchen und behandeln zu lassen. Die Ablehnung des Antrags soll begründet werden. Anfallende Kosten gehen nicht zu Lasten der Vollzugsverwaltung.

Zivilgefangene

99. In Ländern, in denen das Gesetz eine Haft aufgrund der Entscheidung eines Gerichts im Rahmen eines nichtstrafrechtlichen Verfahrens zulässt, dürfen solche Gefangene keiner größeren Beschränkung oder Strenge unterworfen werden, als zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Sie dürfen nicht schlechter als Untersuchungsgefangene behandelt, jedoch zur Arbeit verpflichtet werden.

Geisteskrankte und geistig abnorme Gefangene

- 100.1. Personen, bei denen eine Geisteskrankheit festgestellt wird, sollen nicht in Anstalten des Strafvollzugs untergebracht werden. Es ist dafür zu sorgen, dass sie so rasch wie möglich in geeignete Einrichtungen für Geisteskrankte verlegt werden.
- 100.2. Besondere Anstalten oder Abteilungen unter ärztlicher Leitung sollen für die Beobachtung und Behandlung von Gefangenen zur Verfügung stehen, die schwer unter anderen seelischen Störungen oder Anomalien leiden.
- 100.3. Der ärztliche oder psychiatrische Dienst der Vollzugsanstalten hat für die psychiatrische Behandlung aller Gefangenen, die einer solchen Behandlung bedürfen, zu sorgen.
- 100.4. Durch Vereinbarung mit den zuständigen Stellen soll sichergestellt werden, dass erforderlichenfalls die psychiatrische Behandlung nach der Entlassung fortgeführt und eine sozialpsychiatrische Nachbetreuung gewährt werden kann.